

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

Gemäß § 52 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, hat die Behörde, wenn die Aufnahme eines Beweises durch Sachverständige notwendig wird, vorrangig die ihr beigegebenen oder zur Verfügung stehenden amtlichen Sachverständigen (Amtssachverständige) beizuziehen.

Soweit bundesverfassungsgesetzlich nicht anderes bestimmt ist, haben der Bund und die Länder ihre jeweiligen Angelegenheiten durch ihre eigenen Organe zu besorgen (Grundsatz der Trennung der Gesetzgebungs- und Vollziehungsbereiche; vgl. grundlegend VfSlg. 1030/1928 sowie ferner VfSlg. 2455/1952, 3362/1958, 4413/1963, 7593/1975, 15.986/2000). Aber auch die Vollziehungsbereiche der einzelnen Länder sind voneinander getrennt: Es scheidet daher beispielsweise aus, dass eine Landesbehörde bei Besorgung einer Angelegenheit der mittelbaren Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung Amtssachverständige eines anderen Landes heranzieht. In solchen Fallkonstellationen kommt daher nur die Leistung vom Amtshilfe gemäß Art. 22 B-VG in Betracht.

Im Regierungsprogramm 2025-2029 wurde als „verfahrensbeschleunigende Maßnahme“ unter anderem die „Schaffung einer verfassungsrechtlichen Grundlage, damit Amtssachverständige auch in anderen Bundesländern tätig werden können“ vereinbart (S 54). Stehen eigene Amtssachverständige nicht zur Verfügung und gibt es bei anderen Behörden freie Kapazitäten, können Verfahren durch einen vollziehungsbereichsübergreifenden Einsatz schneller abgewickelt werden. Als die „Verwaltung“ betreffendes Reformvorhaben wird an anderer Stelle im Regierungsprogramm ein weiteres Mal die „Schaffung einer Rechtsgrundlage für vollziehungsbereichsübergreifenden Einsatz von Amtssachverständigen“ in Aussicht gestellt (S 136). Die Bundesregierung hat bekräftigt, diese Maßnahme zum Bürokratieabbau und zur Ankurbelung der Wirtschaft zu setzen (vgl. Beschlussprotokoll des 33. Ministerrates vom 13. Dezember 2025, TOP 13, S 3: „Das Fehlen von Amtssachverständigen führt in bestimmten Verwaltungsbereichen regelmäßig zu erheblichen Verzögerungen. Wir schaffen die Rahmenbedingungen, Amtssachverständige zukünftig auch gebietskörperschaftsübergreifend einsetzen zu können, um diese effizienter einsetzen und dadurch Verfahren beschleunigen zu können.“)

Mit dem Entwurf sollen diese Punkte des Regierungsprogramms umgesetzt werden, wobei es zu diesem Zweck einer bundesverfassungsgesetzlichen Regelung bedarf (vgl. VfSlg. 1030/1928).

Kompetenzgrundlage:

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung eines dem Entwurf entsprechenden Bundesverfassungsgesetzes gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 1 B-VG („Bundesverfassung“).

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Der Entwurf kann im Hinblick auf die vorgesehenen Verfassungsbestimmungen gemäß Art. 44 Abs. 1 B-VG vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 52 Abs. 1a):

Gemäß dem ersten Satz des vorgeschlagenen § 52 Abs. 1a sollen der Behörde (vgl. Art. II Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 – EGVG, BGBl. I Nr. 87/2008) auf Ersuchen auch Amtssachverständige zur Verfügung gestellt werden können, die der Verwaltungsbehörde (vgl. die Unterscheidung zwischen „Verwaltungsbehörde“ und „Behörde“ in § 55 Abs. 1 AVG) einer anderen Gebietskörperschaft beigegeben sind. Das wurde in den verfassungsgesetzlich vorgesehenen Fällen der mittelbaren Verwaltung, insbesondere in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung, sowie als Leistung in Form der Amtshilfe, allerdings nur unter den Voraussetzungen und Bedingungen des Art. 22 B-VG (vgl. mwN, selbst aA *Wiederin* in: Korinek/Holoubek [Hrsg.], Bundesverfassungsrecht, 1. Lfg. [1999], Art. 22 B-VG Rz. 16) bzw. allfälliger einfachgesetzlicher Amtshilfebestimmungen (vgl. zB § 55 AVG), schon bisher für zulässig erachtet. Aus „pragmatischen Gründen“ (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG [21. Lfg. 2026] § 52 Rz. 26) hat der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) außerdem die – freilich unzutreffende – Auffassung vertreten, dass die einer Landesregierung oder Bezirkshauptmannschaft beigegebenen Amtssachverständigen auch den Gemeinden bei der

Besorgung ihrer Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zur Verfügung stehen (vgl. VwGH 29.4.2015, 2013/06/0023, mwH). Die Beiziehung eines Amtssachverständigen eines anderen Landes schied bislang von vorherein aus (vgl. VwGH 26.4.1990, 87/06/0142).

Künftig sollen Verwaltungsbehörden auch unterschiedlicher Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) einander wechselseitig Amtssachverständige über die Grenzen der Vollziehungsbereiche hinweg zur Verfügung stellen können. Gründe für ein entsprechendes Ersuchen werden insbesondere in der Aus- bzw. Überlastung oder dem Fehlen eigener Amtssachverständiger liegen. Ein „Recht“ der ersuchenden Behörde auf Zurverfügungstellung eines Amtssachverständigen soll nicht bestehen. Ob die ersuchte Behörde einen ihrer Amtssachverständigen zur Verfügung stellt, hat sie anhand der konkreten rechtlichen und faktischen Situation, insbesondere im Hinblick auf die Auslastung ihrer Organe und die Erfüllung der ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben, zu beurteilen. Vor dem Hintergrund unterschiedlichster Entscheidungsfristen in einer Vielzahl potenziell betroffener Rechtsmaterien wird von der Festlegung einer einheitlichen Reaktionsfrist abgesehen. Eine Begründungspflicht einer abschlägigen Antwort ist ebenso wenig vorgesehen, schon um zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu vermeiden; Rechtsmittel bzw. Organstreitverfahren zu dieser Frage erscheinen außerdem nicht zweckmäßig. Besteht jedoch im Verhältnis zwischen einzelnen Gebietskörperschaften ein besonderes Bedürfnis nach der näheren Regelung einer solchen Zurverfügungstellung von Sachverständigen, könnten die Einzelheiten in einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG (der Länder untereinander, zwischen einzelnen Ländern, aber auch zwischen dem Bund und den oder auch einzelnen Ländern) festgelegt werden.

Solange der Behörde von der Verwaltungsbehörde der anderen Gebietskörperschaft ein Amtssachverständiger trotz Ersuchens nicht zur Verfügung gestellt worden ist, soll es ihr unter den sonstigen Voraussetzungen freistehen, nach § 52 Abs. 2 AVG vorzugehen. In der Praxis wird die Antwort auf ein bereits gestelltes Ersuchen nach der vorgeschlagenen Bestimmung (auch im Hinblick auf die Kostentragung; vgl. die Rechtsprechung des VwGH zu § 76 AVG, etwa VwGH 9.7.2020, Ra 2018/11/0082, mwN) zweckmäßigerweise abzuwarten sein.

Gemäß dem zweiten Satz sollen solche Amtssachverständige mit ihrer Zurverfügungstellung hinsichtlich ihrer Tätigkeit im Verfahren als der Behörde beigegebene Amtssachverständige gelten. Diese gesetzliche Fiktion ist insbesondere für die funktionelle Zurechnung des Handelns des Amtssachverständigen und den Weisungszusammenhang in dienstrechtlich-organisatorischer Hinsicht von Bedeutung (inhaltlich, bei der Erstellung des Gutachtens, ist der Amtssachverständige ohnehin nur der Wahrheit verpflichtet, vgl. *Hengstschläger/Leeb* aaO, Rz. 51). Auch in amtschaftungsrechtlicher Hinsicht soll der zur Verfügung gestellte Amtssachverständige als Organ des Rechtsträgers der Behörde gelten (und nicht als Organ des Rechtsträgers der Verwaltungsbehörde, die ihn zur Verfügung gestellt hat; solidarisch haftet dem Geschädigten gegenüber freilich auch dieser Rechtsträger, allerdings gegen Rückersatz, vgl. § 1 Abs. 3 des Amtshaftungsgesetzes – AHG, BGBl. Nr. 20/1949).

Gemäß dem dritten Satz soll § 77 Abs. 5 AVG sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden sein, dass der von der Verwaltungsbehörde der anderen Gebietskörperschaft zur Verfügung gestellte Amtssachverständige als von einer anderen am Verfahren beteiligten Verwaltungsbehörde entsendetes Amtsglied gilt. Anders als bei der Amtshilfe, die unentgeltlich zu leisten ist bzw. deren Kostentragung sich nach den allgemeinen Regelungen der §§ 75 ff AVG bzw. des § 2 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 – F-VG 1948, BGBl. Nr. 45/1948, bestimmt, sollen dem Rechtsträger der Verwaltungsbehörde, die den Amtssachverständigen zur Verfügung gestellt hat, Kommissionsgebühren zufließen (vgl. die Pauschalbeträge nach den Tarifansätzen der Bundes-Kommissionsgebührenverordnung 2007 – BKommGebV, BGBl. II Nr. 262/2007, und der Kommissionsgebührenverordnungen der Länder). Auch für den Antragsteller erscheint dies wesentlich vorteilhafter als die alternative Heranziehung eines nichtamtlichen Sachverständigen (im Wesentlichen auf seine Kosten, vgl. § 52 Abs. 2 Z 3 und § 53a iVm. § 76 AVG) oder die Verzögerung des Verfahrens durch ein andernfalls für einen längeren Zeitraum ausstehendes Sachverständigengutachten.

Ersuchen gemäß dem vorgeschlagenen § 52 Abs. 1a erster Satz sollen auch vom Verwaltungsgericht gestellt werden können (gemäß § 17 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes – VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013, wird die vorgeschlagene Bestimmung nämlich auch im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht anzuwenden sein.)